

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Firma Hirsch
Bremer Reinigung und Recycling GmbH
Hermann-Funk-Straße 6 + 9

28309 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24

F (04 21) 361 54 01

E-mail

karl-

heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

40-11

Bremen, 19. Februar 2004

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und eines Abfallzwischenlagers

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 16.04.2003 wird Ihnen hiermit gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) die

Genehmigung

erteilt, auf den Grundstücken „Hermann-Funk-Straße 6 + 9“ in Bremen-Hemelingen eine Abfallbehandlungsanlage und ein Abfallzwischenlager nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu betreiben.

2. Auf den v.g. Grundstücken dürfen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

2.1 Behandlung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Art der Behandlung
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Vorsortierung und Zerlegung
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte	Vorsortierung und Zerlegung ¹
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Vorsortierung und Zerlegung ¹
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 02	Aluminium	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 03	Blei	Vorsortierung und Zerlegung

¹ Änderungsbescheid vom 09.07.2004

17 04 04	Zink	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 05	Eisen und Stahl	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 06	Zinn	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 07	Gemischte Metalle	Vorsortierung und Zerlegung
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Vorsortierung und Zerlegung
20 01 40	Metalle	Vorsortierung und Zerlegung
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten	Vorsortierung und Zerlegung
17 01 01	Beton	Vorsortierung und Störstoffentfrachtung
17 01 02	Ziegel	Vorsortierung und Störstoffentfrachtung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Vorsortierung und Störstoffentfrachtung
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Vorsortierung und Störstoffentfrachtung
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Vorsortierung und Störstoffentfrachtung

2.2 Zwischenlagerung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 03	Straßenkehrriech

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig.

Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, Abfall-Schlüssel 17 09 03, dürfen erst angenommen werden, wenn die Nachweisführung einvernehmlich mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, geregelt wurde.

3. Für die Genehmigung sind folgende **Unterlagen** verbindlich:

- 3.1 Antragsunterlagen vom 16.04.2003
- 3.2 Betriebsbeschreibung vom 24.09.2003
- 3.3 Schallimmissionstechnische Untersuchung vom 03.12.2003
- 3.4 Schreiben vom 11.02.2004

4. Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich

- weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können und
- eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt werden kann.

5. Die Genehmigung wird unter den nachfolgenden **Auflagen** erteilt:

5.1 Wasserrechtliche Auflagen:

- 5.1.1 Änderungen der mit Schreiben vom 24.09.2003 dargestellten Betriebsabläufe sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Qualität des anfallenden Niederschlagswassers sowie auf die Qualität und Menge des anfallenden Schmutzwassers haben, sind der Genehmigungsbehörde und der hanseWasser Bremen vor ihrer Durchführung anzuzeigen.
- 5.1.2 Innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieser Genehmigung sind für das Grundstück „Hermann-Funk-Straße 9“ folgende Unterlagen vorzulegen:

Aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt an den Kanal in 3-facher Ausfertigung

Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen, Schächte und sonstigen erdverlegten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die geprüften Abschnitte und Anlagenteile sind zeichnerisch in einem gesonderten Plan so zu kennzeichnen, dass die Prüfprotokolle den entsprechenden Abschnitten zugeordnet werden können.

5.2 Abfallrechtliche Auflagen:

- 5.2.1 Die im Betrieb anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassene Beseitigungsanlagen zu verbringen.
- 5.2.2 Die Genehmigungsinhaberin hat ein Betriebstagebuch nach § 5 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), einzurichten. In das Betriebstagebuch sind insbesondere
- Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle,
 - besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen,
 - Unklarheiten in der Dokumentation
 - Angabe des mit der Behandlung und/oder Lagerung beauftragten Personenkreises und
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen

aufzunehmen. Eine Kopie des ausgefüllten Betriebstagebuches ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, bis zum 10. des auf den Erfassungsmonat folgenden Monats vorzulegen.

- 5.2.3 Stoffe, die bei der Demontage von Elektronikschrott anfallen und der Beseitigung oder Verwertung zugeführt werden, sind bis zur Abgabe getrennt voneinander und von anderen Stoffen zu lagern.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 5.3.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen – auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie ggfs. vorhandener Vorbelastungen durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich – nicht überschritten werden.

In 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze des Betriebes im GI-Gebiet (Industriegebiet) an der Hermann-Funk-Straße

70 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet (allgemeines Wohngebiet) an der Hannoverischen Straße

55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Dabei sind jedoch die ruhebedürftigen Zeitabschnitte von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr an Werktagen sowie von 06.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen in Bezug auf die Gebietsausweisungen WR (reines Wohngebiet) und WA zu beachten.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 herangezogen.

- 5.3.2 Als schalltechnisch notwendige Maßnahme ist die Grundstücksmauer „Hermann-Funk-Straße 6“ von der Einfahrt bis an die Ostecke der Halle von bisher 3 m auf 5 m zu erhöhen.
- 5.3.3 *Ist das Auftreten eines oder verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist zu ermitteln, ob die Maximale Arbeitsplatzkonzentration die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten oder die Auslöseschwelle überschritten sind. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu beurteilen.*
- 5.3.4 *Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen nicht in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.*
- 5.3.5 *In Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:*
- *bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB (A),*
 - *bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A)*
 - *bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A); soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.*
- 5.3.6 *Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.*
- Ferner sind beim Betrieb der Anlage die Leitlinien des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten LV 27 vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASi) zu berücksichtigen.*

6. Hinweise:

- 6.1 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Die Vorschriften der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199), und der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) vom 10.04.1990 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 170) sind zu beachten.

7. Begründung:

Die Firma Hirsch betreibt seit Jahren auf dem Betriebsgrundstück „Hermann-Funk-Straße 6“ im Wesentlichen eine Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Schrott und Eisen- bzw. Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Altfahrzeugen, Bleibatterien, Kühlschränken und Bitumengemischen. Die Anlage war 2002 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden. Im Rahmen einer Betriebserweiterung ist vorgesehen, auf dem benachbarten Grundstück „Hermann-Funk-Straße 9“ Bau- und Abbruchabfälle vorzusortieren und zwischenzulagern sowie Straßenkehricht zwischenzulagern.

Zur Gewährleistung einer lückenlosen Übersicht des Gesamtbetriebes wurde mit der Firma Hirsch vereinbart, statt eines Änderungsverfahrens für die bestehende Anlage ein Genehmigungsverfahren für beide Betriebsbereiche gemeinsam durchzuführen. Diese Regelung macht Sinn, da die lediglich durch eine Nebenstraße getrennten Grundstücke organisatorisch (gemeinsames Büro und Sozialeinrichtungen) zusammengehören.

Nach den auf den beiden Grundstücken vorgenommenen abfallrechtlichen Tätigkeiten war ein Genehmigungsverfahren nach folgenden Ziffern der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), durchzuführen:

Nummer 8.9, Spalte 2, Buchstabe b	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
Nummer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b	Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
Nummer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a und b	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Lärmschutz)
- hanseWasser Bremen
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (mittelbarer Gewässerschutz, Abfallüberwachung/-wirtschaft, UVP-Leitstelle).

Die Stellungnahmen der v.g. Behörden wurden in Form von Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Der Betrieb der Firma Hirsch ist als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Altfahrzeugen, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 m² bis weniger als 15000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten einzustufen. Damit ist gemäß Nummer 8.7.2 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 S. 1 und 2 vorzunehmen. Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 18.02.2004 im Internet unter www.umwelt.bremen.de bekannt gemacht worden.

Sicherheitsleistung:

Nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Da für das Land Bremen noch keine einheitlichen Richtlinien für Sicherheitsleistungen vorliegen, wird zwar zum jetzigen Zeitpunkt von einer Festsetzung abgesehen, sie kann jedoch jederzeit nachgeholt werden.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 18.06.2002 (Brem.GBl. S. 211), in Verbindung mit Nr. 20.1 der Anlage zu § 1 der Kostenordnung der Umweltverwaltung (Kostenverzeichnis) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) die Verwaltungsgebühr auf ... Euro festgesetzt.

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Nanninga